

Sauerstoffwerk Steinfurt E. Howe GmbH & Co. KG

Vertrieb Technischer Gase GmbH

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GASLIEFERUNGEN UND Überlassung von Stahlflaschen und Paletten

1. Vorbemerkungen

Die Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Howe/VTG, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Enthält die Annahmeerklärung des Kunden abweichende Bedingungen, so sind diese nur wirksam, wenn sie von Howe/VTG schriftlich bestätigt werden.

Anderungen und Ergänzungen der Verkaufsbedingungen bedürfen immer der Schriftform.

Sollte eine eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

2. Preise

Die angegebenen Gaspreise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung. Bei Bezug ab Lieferstelle wird ein Mehrpreis in Rechnung gestellt. Für die Füllung kundeneigener Behälter wird der jeweils gültige Zuschlag berechnet. Für alle Geschäfte sind die am Tag der Lieferung bei uns geltenden Verkaufspreise maßgebend. Für etwa nachträglich eingeführte, die Ware belastende öffentliche Abgaben bleibt eine entsprechende Nachberechnung vorbehalten. Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

Zahlungen gelten nur dann als rechtzeitig erbracht, wenn Howe/VTG darüber am Fälligkeitstag verfügen kann. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist Howe/VTG berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe des Landeszentralbankdiskontsatzes zuzüglich 1 % oder die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Howe/VTG ist es vorbehalten, einen eventuell darüber hinausgehenden Verzugschaden gesondert geltend zu machen. Howe/VTG ist berechtigt, für Mahnungen kostendeckende Mahngebühren zu berechnen. Bei Zahlungsverzug hat Howe/VTG, solange dieser nicht beseitigt ist, das Recht, die Lieferung einzustellen oder nur gegen sofortige Barzahlung zu liefern.

Eigentumsvorbehalt

4. Die gelieferten Gase und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher bis zur Lieferung entstandener Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Howe/VTG. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen einer ordentlichen Geschäftsführung, die Ware zu verarbeiten.

Die Parteien sind sich einig, daß das Eigentum an der neu hergestellten Sache Howe/VTG zur Sicherung ihrer bestehenden Forderungen zusteht. Howe/VTG ist (evtl. mit anderen Vorbehaltslieferanten) Hersteller i.S. des § 950 BGB. Mit der Bezahlung der Forderung geht das Sicherungseigentum ohne weiteres auf den Kunden über. Andere Verfügungen (z.B. Verpfändungen und Sicherheitenübereignungen) sind unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Howe/VTG von einem Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von Howe/VTG hinzuweisen.

Bezug von Propan

5. Bei Bezug von Propan gilt zusätzlich:

Propan darf - da steuerbegünstigt - nur zur Erzeugung von Licht und Wärme verwendet werden. Beabsichtigt der Kunde den Einsatz von Propan für andere Zwecke, z.B. als Treibgas zum Antrieb von Motoren, hat er dies Howe/VTG so rechtzeitig anzuzeigen, daß Howe/VTG zu Lasten des Kunden die Lieferung ordnungsgemäß versteuern kann. Im übrigen ist der Kunde für die Beachtung der mineralölsteuerlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

Transport und Umgang mit Gasen

6. Der Transport von Gasen in Behältern und Paletten ab Lieferstelle sowie die Rückführung des Leergutes zur Lieferstelle erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Bei Selbstabholung ist der Kunde für ordnungsgemäße Be- und Entladung des Fahrzeuges sowie die Sicherung der Ladung verantwortlich. Er wird dabei die einschlägigen Vorschriften über Unfallverhütung, Lagerung und Transport beachten.

Die Beförderung von Behältern und Paletten durch Howe/VTG erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Howe/VTG übernimmt dabei jedoch nicht die Transportgefahr.

Entnahme von Gasen

7. Die Gase dürfen den Behältern nur entsprechend den anerkannten Regeln bzw. Vorschriften der Technik entnommen werden. Für flüssige und unter Druck gelöste Gase sind die jeweiligen Entnahmemengen in Übereinstimmung mit deren physikalischen Eigenschaften zu begrenzen, um so einen störungsfreien Betrieb und die Ausnutzung des Behälterinhaltes zu sichern. Etwaige Restinhalte in zurückgegebenen Behältern werden nicht vergütet.

Haftung durch den Kunden

8. Der Kunde trägt, bis auf normalen Verschleiß, in jedem Fall das Aufbewahrungs- und Verlustrisiko für die übernommenen Behälter und Paletten bis zu ihrer Rückgabe an die Lieferstelle. Für beschädigte Behälter und Paletten hat der Kunde die Instandsetzungskosten zu tragen. Gibt er Behälter und Paletten nicht oder in einem Zustand zurück, der eine Wiederherrichtung mit angemessenen Mitteln nicht zuläßt, so hat er den entsprechenden Wertausgleich zu entrichten.

Weitergabeverbot

Die gelieferten Gase sind nur zum Verbrauch durch die Kunden bestimmt.

9.

Mietbehälter/Mietpaletten

10. Mietbehälter und Mietpaletten sind unveräußerliches Eigentum von Howe/VTG. Die Mietbehälter bleiben unpfändbares und freies Eigentum von Howe/VTG, da sie im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind. Dem Kunden werden die Mietbehälter und Mietpaletten nur zum Transport und zur Entnahme der bei Howe/VTG gekauften Gasfüllung mitweise überlassen. Die Weitergabe der Behälter und Paletten an Dritte oder jede andere Benutzung ist - auch aus Sicherheitsgründen - nicht gestattet.

Mietbehälter sind sofort nach Entleerung mit einem Überdruck von mind. 0,5 bar an die Lieferstelle zurückzugeben. Die Rückgabe von Behältern und Paletten anderer Lieferanten befreit den Kunden nicht von seiner Rückgabepflicht. Das Recht, Howe/VTG - Behälter und -Paletten zurückzubehalten, ist ausgeschlossen.

Howe/VTG ist berechtigt, dem Kunden nach Ablauf von 90 Tagen seit Lieferung einen Wertausgleich in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes für gleichartige neue Wirtschaftsgüter zu berechnen. Der Wertausgleich ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Die Behälter und Paletten bleiben auch nach Zahlung des Wertausgleiches Eigentum von Howe/VTG. Nach Rückgabe der mit dem Wertausgleich belasteten Wirtschaftsgüter wird dieser abzüglich evtl. Instandsetzungskosten zinslos zurückgezahlt. Die Rückzahlung des Wertausgleiches entfällt, wenn die Behälter und Paletten nicht mehr den Anforderungen der Druckgasverordnung entsprechen oder unbrauchbar sind. Gibt der Kunde die Behälter oder Paletten nicht zurück, so steht Howe/VTG der Wertausgleich endgültig zu. Miete wird ab dem Tag der Lieferung einschließlich des Rückgabebetrag erhoben, und zwar zu dem am Tage der Rückgabe gültigen Mietsatz. Die Miete wird zusammen mit der Produktrechnung oder in anderen Zeitabständen berechnet. Howe/VTG ist berechtigt, Zwischenmiete zu erheben.

Für Nutzungsrechtverträge gelten ergänzende Vereinbarungen.

11. Behälter des Kunden

Behälter des Kunden werden, sofern Howe/VTG kein anderer Auftrag vorliegt, gefüllt und zur Abholung bereitgestellt. Das Füllwerk ist auch ohne besonderen Auftrag berechtigt, Behälter des Kunden vor Ihrer Befüllung gemäß den geltenden Vorschriften prüfen und/oder herrichten zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

12. Beanstandungspflicht und Verbot eigenmächtiger Veränderungen

Lieferungen oder Leistungen, die innerhalb der 12-monatigen Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, werden von Howe/VTG wahlweise unentgeltlich nachgebessert oder ausgetauscht.

Die Frist beginnt mit Gefahrenübergang. Sie gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

Voraussetzung für eine Geltendmachung von Sachmängelanprüchen durch den Kunden ist die ordnungsgemäße Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferwerk oder Lieferstelle offensichtliche Schäden an Behältern und Paletten oder deren Verlust unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.

Aus betriebstechnischen Gründen können nur Beanstandungen berücksichtigt werden, wenn folgendes beachtet wird:

a) Die Beanstandungen von Lieferungen müssen unverzüglich beim Lieferwerk oder bei der Lieferstelle erfolgen.

b) Gelieferte Behälter, die beanstandet werden, hat der Kunde deutlich zu kennzeichnen. Es wird empfohlen, einen Anhänger am Ventil unter der Kappe mit genauer Kundenanschrift und der Angabe des Beanstandungsgrundes anzuhängen.

Vom Kunden dürfen Veränderungen an den Mietbehältern/Mietpaletten nicht vorgenommen werden, da hierdurch die Betriebssicherheit gefährdet werden kann.

Vorab ist Howe/VTG berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist eine Nachbesserung vorzunehmen.

Schlägt diese fehl, kann der Kunde wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises vornehmen.

Über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Rückgriffsansprüche des Kunden gegen VTG/Howe bestehen nicht.

13. Gewährleistung und Haftung von Howe/VTG

Für mangelhafte Gaslieferungen erhält der Kunde eine Ersatzlieferung oder eine Gutschrift in Höhe des berechneten Betrages. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen nicht vertragsgemäßer Lieferung oder Verletzung von Sorgfaltspflichten sind, gleich auf welche Rechtsgrundlage sie sich stützen, auf den Wert der Lieferung begrenzt. Vermögensschäden (z.B. entgangener Gewinn) werden grundsätzlich nicht ersetzt.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten verursacht worden ist oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht sowie bei zwingender Haftung z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Umkehr der Beweislast zu Nachteil von VTG/Howe ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden..

14. Unabwendbare Ereignisse

Bei höherer Gewalt und anderen unverschuldeten Ereignissen, wie z.B. Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und amtlichen Verfügungen, ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen, solange und soweit solche Hindernisse bestehen.

15. Mengenermittlung

Mengenangaben in m³ beziehen sich auf einen Gaszustand von 15° C und 1 bar. Dabei ist die Füllmenge der Behälter abhängig vom Kompressibilitätsfaktor der Gase (physikalisches Verhalten der Gase unter Druck).

16. Lieferung durch Dritte

Howe/VTG kann die Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen lassen, ohne daß dadurch die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber Howe/VTG berührt werden.

17. Gerichtsstand

Soweit nach § 38 ZPO zulässig, gilt als Gerichtsstand 48565 Steinfurt vereinbart.

Stand: Juli 2004